

# UNICREDIT BANK AG

Mitteilung gemäß den Wertpapierbedingungen in Bezug auf die folgenden

HVB Turbo Open End Wertpapiere mit den folgenden ISINs

DE000HR6DNE7	DE000HR6DNS7	DE000HR6DNY5	DE000HR6DND9	DE000HR6DNF4
DE000HR6DNK4	DE000HR6DNL2	DE000HR6DNM0	DE000HR6DNP3	DE000HR6DNQ1
DE000HR6DNR9	DE000HR6DNU3	DE000HR6DNX7	DE000HR6DNH0	DE000HR6DNJ6
DE000HR6DNW9	DE000HR6DNN8	DE000HR6DNV1	DE000HR6DNG2	DE000HR6DNT5
DE000HR6E6B8	DE000HR6E6C6	DE000HR6PW78	DE000HR6RX34	DE000HR6U6T0
DE000HR77400	DE000HR8LC25	DE000HR8LC17	DE000HR91FA2	DE000HR9AHP5
DE000HR9ZS46	DE000HR9ZS53	DE000HB086M5	DE000HB09RC9	DE000HB0GX94
DE000HB0QWH4	DE000HB0RMS0	DE000HB0RMQ4	DE000HB0U4L2	DE000HB0U4M0
DE000HB0U4N8	DE000HB0WBD5	DE000HB0XJ91	DE000HB0XJ83	DE000HB0Y878
DE000HB0ZAB4	DE000HB14W16	DE000HB1AHU0	DE000HB1AHW6	DE000HB1AHV8
DE000HB1FQS4	DE000HB1HGQ5	DE000HB25F48	DE000HB26NE8	DE000HB2FES8
DE000HB2LBE2	DE000HB2RPX9	DE000HB2SZ54	DE000HB2WDG0	DE000HB2WDH8
DE000HB2XHS4	DE000HB2XHR6			

(die „Wertpapiere“)

**Mitteilung aufgrund des Eintritts eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses:**

Am 5. März 2021 hat die Financial Conduct Authority bekannt gegeben, dass der 1-Monats-CHF-Libor unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 nicht mehr für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität, die dieser abbilden soll, repräsentativ sein wird und dass diese mangelnde Repräsentativität auch nicht wieder hergestellt wird. Zudem hat die ICE Benchmark Administration Limited als Administrator des 1-Monats-CHF-Libor am 5. März 2021 bekannt gegeben, dass sie den 1-Monats-CHF-Libor zum 31. Dezember 2021 einstellen will.

Damit stellt die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zum unmittelbar dem 31. Dezember 2021 folgenden Zinsfestlegungstag, dies ist der letzte Handelstag im Januar 2022, der 31. Januar 2022, ein Referenzsatz-Einstellungsereignis nach Absatz (e) bzw. (a) der betreffenden Definition vor.

Die Berechnungsstelle hat daher einen Ersatzreferenzsatz nach § 9 der Besonderen Bedingungen bestimmt. Dies ist der SARON (Swiss Average Rate Overnight). Administrator des SARON ist die SIX Financial Information AG.

SARON wurde von der National Working Group on Swiss Franc Reference Rates (NWG) als Satz für die Nachfolge des CHF-LIBOR empfohlen.

SARON ist ein Übernachtzinssatz (Overnight rate). Dadurch wird zudem eine Anpassung der Emissionsbedingungen erforderlich, um SARON im Einklang mit der Marktpraxis zu verwenden.

Die Bestimmung des Ersatzreferenzsatzes und die Änderung der Wertpapierbedingungen wird zum Anpassungstag am 1. Februar 2022 (**„Wirksamkeitstag“**) verbindlich.

Die Emissionsbedingungen wurden von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen wie folgt zum Wirksamkeitstag angepasst.

Änderung der nachfolgenden Definition in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten:

„Referenzsatzbildschirmseite (1)

Reuters SARON.S (ClS)“

„Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz (1) ja“

Änderung der nachfolgenden Definition in § 1 der Besonderen Bedingungen:

Die Definition "**Referenzsatz**" wird wie folgt ersetzt:

„Der "**Referenzsatz**" wird von der Berechnungsstelle an jedem Anpassungstag neu festgestellt und ist für den Zeitraum von dem entsprechenden Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich) die Differenz aus:

(i) dem Swiss Average Rate Overnight (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie am letzten Handelstag des unmittelbar vorausgehenden Kalendermonats (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") auf der Referenzsatzbildschirmseite (1) angezeigt,

und

(ii) dem Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Zählerwährung für eine Laufzeit von einem Monat am Zinsfeststellungstag, wie auf der Referenzsatzbildschirmseite (2) angezeigt.

Sollte jeweils eine oder beide Referenzsatzbildschirmseiten in Bezug auf den Zinsfeststellungstag nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle den zuletzt auf der Referenzsatzbildschirmseite veröffentlichten Satz verwenden bzw. den jeweiligen Angebotssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.“

Die Wertpapierbedingungen, diese Mitteilung und weitere Informationen werden auf [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) und [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) veröffentlicht und bei der UniCredit Bank AG, OSU1C2, Am Eisbach 4, 80538 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

München, 27. Januar 2022

**UniCredit Bank AG**

---